

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) im Zusammenhang mit der kommunalen Abfallentsorgung der privaten Haushalte

Stand: 08.02.2023

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Kommunale Abfallentsorgung der privaten Haushalte

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de, Telefon: 09431/471-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf,
E-Mail: datenschutz@landkreis-schwandorf.de, Tel.: 09431/471-0.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Verwaltung von Abfallgefäßen im Rahmen des satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwangs; Gewährung freiwilliger Leistungen (gebührenfreie Windelsäcke für Kleinkinder und an Inkontinenz leidende Personen, Zuschuss für Mehrwegwindeln): § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 6 Abfallwirtschaftssatzung, Art. 7 Abs. 1,2 und 5 BayAbfG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 3 Satz 2 DSGVO; Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Kreiskämmerei zur Vereinnahmung von Gebühren und Auszahlung freiwilliger Leistungen; Geldinstitute zur Ausführung von SEPA-Lastschriften zum Einzug von Abfallgebühren und Auszahlung freiwilliger Leistungen; Geldinstitute, Gerichtsvollzieher, Amtsgerichte, Arbeitgeber, Finanzämter im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

nein

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die verarbeiteten Daten werden gelöscht, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Für Akten im Zusammenhang mit der kommunalen Abfallentsorgung sieht der Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vor.

8. Betroffenenrechte und Beschwerderechte bei der Aufsichtsbehörde

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht (Einwilligung)

Wenn Sie in die Datenerhebung durch das Landratsamt Schwandorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann gegenüber dem Landratsamt Schwandorf formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten/Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Im Rahmen des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung/verwertung sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns gegenüber Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 7 Abs. 1-3 Abfallwirtschaftssatzung. Werden diese Daten nicht angegeben, kann dies zur Folge haben, dass die erforderlichen Werte geschätzt werden.

Beim Antrag auf kostenlose Windelsäcke bzw. einen Zuschuss für Mehrwegwindeln erfolgt die Angabe der personenbezogenen Daten freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies zur Folge haben, dass Sie diese freiwillige Leistung des Landkreises nicht erhalten.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

nein

12. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO

12.1 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

Gemeinden teilen die für den Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit (Art. 5 Abs. 2 BayAbfG i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung);
Grundbuchamt (§ 12 Grundbuchordnung)

12.2 Kategorien der personenbezogenen Daten

Name und Anschrift des Anschlussberechtigten zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung /verwertung